

(3) Zu den seitlichen Gebäudekanten und zu den Grenzen eines Fassadenabschnittes ist jeweils ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

(4) Werbeanlagen mit Tagesleucht- und Reflexfarben sind unzulässig. Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht sind nicht zulässig; dies gilt auch für Werbeanlagen in Schaufenstern.

(5) Im Schutzbereich „B“ sind Werbeanlagen nur als Einzelbuchstaben, in den Schutzbereichen „A“ und „C“ sind Flachwerbeanlagen als selbstleuchtende, durchbrochene Schriftzüge und als nichtselbstleuchtende Schilder zulässig. Die Höhe der Werbeanlage darf 0,50 m, die Ausladung 0,25 m nicht überschreiten.

(6) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) dürfen eine Gesamtausladung von 0,80 m, eine Ansichtsfläche von 0,65 x 0,65 und eine Stärke von 0,20 m nicht überschreiben.

Dies gilt nicht für Innungsschilder. Selbstleuchtende Ausleger sind nicht zulässig.

(7) Das Anbringen von Plakaten ist nur an Schaufenstern zulässig. Die Fläche der angebrachten Plakate darf 1/4 der Glasfläche des jeweiligen Fensters nicht überschreiten. Farbanstriche auf Schaufenstern sind unzulässig.

(8) Frei aufgestellte Schaukästen und Warenautomaten sind nicht zulässig, Warenautomaten dürfen nicht vor die Gebäudeaußenwand hervortreten. Je Gebäude ist nur ein Warenautomat zulässig.

Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen von den zugelassenen politischen Parteien oder zugelassenen Wählergruppen und anlässlich von zeitlich begrenzten Veranstaltungen kirchlicher, kultureller, politischer, touristischer oder sportlicher Natur errichtet werden. Die Werbeanlagen müssen von den Trägern der Werbung innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

### § 11

#### Einfriedungen und Außenanlagen

(1) Die zu öffentlichen Straßen gelegenen Einfriedungen dürfen nur als Lattenzaun mit senkrechten Latten von höchstens 6 cm Breite und einem Abstand von mindestens 3 cm, oder als lebende Hecken aus einheimischen Laubgehölzen errichtet werden.

(2) Einfriedungen von Hof-, Lager- und Wirtschaftsflächen sind darüber hinaus zulässig als geschlossene Bretterzäune, Mauern aus Naturstein oder Ziegelmauerwerk mit einer Höhe von höchstens 1,80 m.

(3) Für die Befestigung von Hof- und Wirtschaftsflächen und Stellplätzen, die an öffentliche Verkehrsflächen anschließen, sind nur Beläge mit höchstens 20 x 20 cm großen Steinen zulässig.

### § 12

#### Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen dieser Satzung regeln sich nach § 70 LBauO M-V. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn sie den Zielsetzungen dieser Satzung nicht zuwiderlaufen.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 84 (1) Nr. 1 der LBauO M-V handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2) Diese Baumaßnahmen sind durch den Verursacher auf seine Kosten innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist rückgängig zu machen oder so zu verändern, daß sie den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen.

(3) Als Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) der LBauO M-V der Verstoß gegen folgende Bestimmungen dieser Satzung mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,— DM geahndet werden.

§ 3 (3),

§ 4 (1), (2), (3),

§ 5 (1), (4), (5), (6),

§ 6 (5), (10), (11),

§ 7 (1), (2),

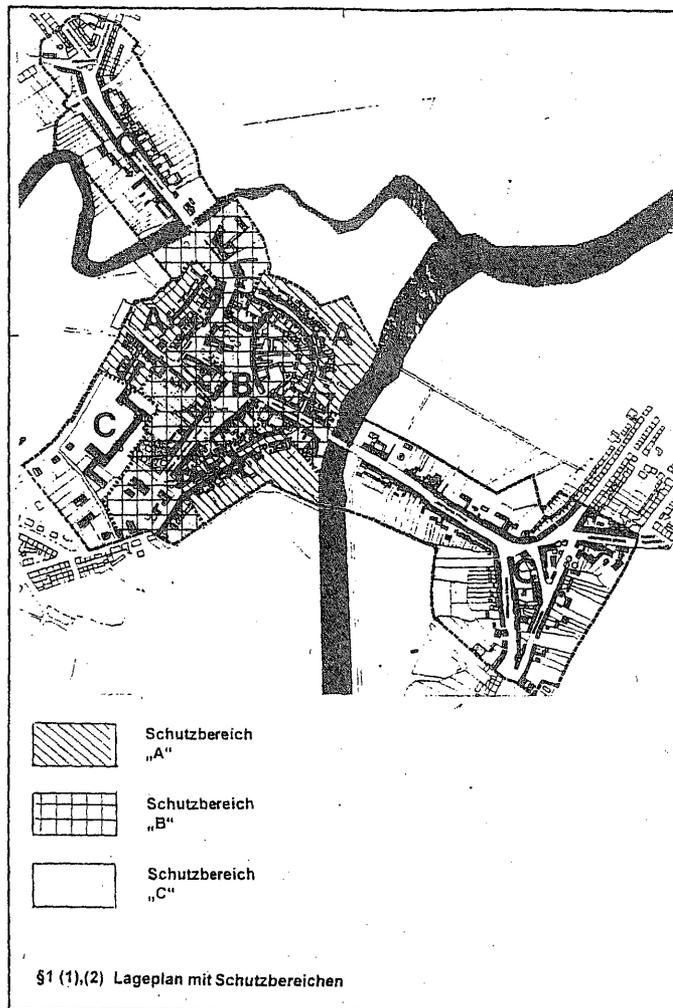
### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwaan, den 3.08.1998

*F a i x*  
Bürgermeister



## 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Schwaan vom 25.03.1998

#### Präambel:

Zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes der Stadtmitte der Stadt Schwaan wird aufgrund des § 86 Absatz 1, 3, 5, 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 1998 GVOBl. M-V S.468, nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Schwaan vom 8.07.1998 folgende Gestaltungssatzung erlassen:

#### § 5 Abs. 5 Satz 4

Unter den Dachflächenfenstern muß die Dachfläche, senkrecht gemessen, mindestens 0,60 m betragen.

#### § 6 Abs. 2 Satz 1

Der Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

#### § 6 Abs. 5 Satz 3

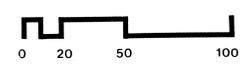
Um Fenster, Türen und Tore sind Faschen vorzusehen.

# STADT SCHWAAN

## SANIERUNG 'STADTMITTE'



--- ABGRENZUNG DES FÖRMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETS



argeplan Hannover  
 Stadtplaner und Architekten  
 Eichstr. 3 | 31111 Hannover | Tel. 0511/31 10 61